

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 3

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verschulden erfolgt auch bei invaliden Alkoholkranken grundsätzlich kein gänzlicher Entzug der Rente mehr; ebenso wird die Hilflosenentschädigung weder verweigert noch gekürzt. Die Rentenkürzungen, die sich gleichermaßen auch auf die Ergänzungsleistungen erstrecken, betragen im Normalfall 50%. Sie sind nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern auf eine bestimmte Zeitdauer zu begrenzen, je nach Bedarf zu überprüfen und gegebenenfalls endgültig oder bedingt aufzuheben.

Bei Rentenkürzungen, die sich auf Bedürftige beziehen, sind übrigens nicht die Versicherten die Leidtragenden, sondern die subsidiär zahlungspflichtigen Fürsorgebehörden. Fürsorgestellen dürften auch die Weisung begrüßen, dass eine IV-Kommission bei Feststellung unzweckmässiger Rentenverwendung die zuständige Ausgleichskasse zu unterrichten hat. Diese ist ihrerseits kompetent, Renten bei unzweckmässiger Verwendung an Dritte auszurichten (analog VV Art. 76 zum AHV-Gesetz).

Entscheidungen

Verwandtenunterstützung; Unterhaltpflicht der Eltern

Aus einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 20. Dezember 1976 (Bernische Verwaltungsrechtspflege, Heft 5/1977, S. 233 ff.)

1. Über umstrittene Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 272 i.V. mit Art. 284 ZGB entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, dessen Urteil ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann . . .
2. Nach Art. 272 ZGB haben die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstand zu tragen. Weder der Entzug der elterlichen Gewalt noch die Versorgung der Kinder entbindet die Eltern von dieser Pflicht (Art. 284 und 289 ZGB). Diese Unterhaltpflicht, die der Unterstützungsanspruch im Sinne von Art. 328 ZGB vorgeht, umfasst auch die Pflicht, dem Gemeinwesen, das an Stelle der Eltern die Erziehungsaufgabe übernommen hat, die Versorgungskosten zu ersetzen . . .

Insoweit geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Gemeinwesen über (Art. 96 des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961). Sind die Eltern verheiratet und leben sie in gemeinsamem Haushalt, so richtet sich der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des Kindes in erster Linie gegen den leiblichen Vater (Art. 160 Abs. 2 ZGB; Hegnauer, N. 17 zu Art. 272 ZGB sowie MBVR 73/1975 Nr. 43 S. 292). Dies gilt auch in Fällen der Subrogation gemäss Art. 96 des Fürsorgegesetzes. Da die Appellanten unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung leben, erscheint es mithin als sachlich richtig, im Kostenentscheid gemäss Art. 272 i.V. mit Art. 284 ZGB den Vater als unterhaltpflichtig zu erklären (vgl. Lemp, N. 39 ff. zu Art. 160 ZGB sowie MBVR 73/1975 Nr. 43 S. 292) . . .

3. Gegenüber unmündigen Kindern ist die Unterhaltpflicht gemäss Art. 272 i.V. mit Art. 284 ZGB eine grundsätzlich unbedingte. Daraus hat die Rechtsprechung abgeleitet, dass der unterhaltpflichtige Elternteil ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gehalten sei, für die Kosten dessen aufzukommen, was zum Lebensunterhalt und zur Erziehung und Ausbildung unmündiger Kinder erforderlich ist oder infolge rechtskräftiger behördlicher Anordnung aufgewendet werden muss (MBVR 64/1966 Nr. 78 S. 251 mit Verweisungen; vgl. auch die Hinweise bei Hegnauer, N. 127 zu Art. 272 und N. 76 zu Art. 284 ZGB). Diese Rechtsprechung wurde von einem Teil der Lehre kritisiert (vgl. z.B. Hegnauer, N. 102 i.V. mit N. 126 zur Art. 272 ZGB; Lemp, N. 41 zu Art. 160 ZGB), die unter Hinweis auf Art. 160 Abs. 2 (Verpflichtung des Ehemannes, "in gebührender Weise" für den Unterhalt von Weib und Kind zu sorgen) annimmt, die Subrogation des Gemeinwesens in den Unterhaltsanspruch des unmündigen Kindes greife nur gegenüber einem leistungsfähigen Unterhaltpflichtigen Platz. Die erwähnte bernische Rechtsprechung widerspricht der höchstrichterlichen Praxis zur Subrogation in den familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gemäss Art. 329 Abs. 3 ZGB (vgl. BGE 71 IV 204, 78 IV 44), die ebenfalls auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen Rücksicht nimmt. Zudem steht sie im Gegensatz zu BGE 98 III 37 Erw. 3, wo mit Bezug auf Art. 275 ZGB unter Hinweis auf die herrschende Lehre ausgeführt wird, der gesetzliche Unterhalts- und Ausbildungsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern finde seine Grenzen in den wirtschaftlichen Verhältnissen und Möglichkeiten der Eltern (vgl. auch Hegnauer, N. 32 zu Art. 275 sowie N. 12, 14 und 16 zu Art. 276 ZGB). Unter diesen Umständen erscheint eine Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 272 und 284 ZGB als angebracht.

4. Nach Art. 373 StGB bestimmen die Kantone, wer die Kosten der gegenüber Kindern und Jugendlichen angeordneten Massnahmen und Strafen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte noch die Eltern die Kosten bestreiten können. Dabei hat der Bundesgesetzgeber ausdrücklich auf Art. 284 ZGB verwiesen. In Ausschöpfung dieser Rechtssetzungskompetenz hat der bernische Gesetzgeber in Art. 76 Abs. 1 des Jugendrechtspflegegesetzes vom 24. September 1972 (JRPG) vorgesehen, dass der Staat für die Kosten des Vollzugs der Einschliessungsstrafen aufzukommen hat. Das gleiche gilt grundsätzlich für die Kosten des Vollzugs der von Jugendgerichten verfügten Massnahmen (Art. 76 Abs. 2 JRPG). Solche Massnahmen dienen erzieherischen und fürsorgerischen Zwecken und treten an die Stelle der Erziehung durch die Eltern, die nach Art. 272 ZGB – wie bereits erwähnt – für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung aufzukommen haben. Die Massnahmekosten treten mithin sinngemäss an die Stelle der Unterhaltskosten. Auch insofern geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Subrogation auf den Staat über, der gegenüber der mit dem Vollzug der Massnahme betrauten Anstalt als Schuldner auftritt. Deshalb sieht Art. 76 Abs. 3 JRPG ausdrücklich vor, dass die Jugendgerichte den von den Eltern zu tragenden Vollzugskostenanteil festzusetzen haben. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist dabei auf die zivilrechtliche Ordnung der Unterhaltpflicht Rücksicht zu nehmen (MBVR 73/1975 Nr. 43 S. 294). In diesem Zusammen-

hang ist jedoch Art. 76 Abs. 4 JRPG zu beachten, wonach der Kostenteil "nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen" zu bestimmen ist. Diese vom Gesetzgeber getroffene Ordnung der Vollzugskostenpflicht steht nach dem Gesagten im Einklang mit der herrschenden Lehre zur zivilrechtlichen Unterhaltpflicht gemäss den Artikeln 272, 275, 276 und 284 ZGB und widerspricht demnach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich der familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungs pflicht (vgl. oben Erw. 3). Damit drängt sich eine Praxisänderung gebieterisch auf, denn für die Festsetzung des vom unterhaltpflichtigen Elternteil aufzubringenden Kostenanteils kann vernünftigerweise nichts darauf ankommen, ob das Kind mittels einer vormundschaftlichen Massnahme (Art. 284 ZGB) oder gestützt auf ein Urteil des Jugendgerichtes versorgt werden muss. Anders entscheiden hiesse Unterscheidungen treffen, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist, und dies verstieße deshalb gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit bzw. das Willkürverbot (Art. 4 BV; vgl. BGE 100 Ia 291, 328 u.a.).

Liegen – wie im vorliegenden Fall – die Kosten einer Versorgung gemäss Art. 284 ZGB im Streit und fordert das Gemeinwesen kraft Subrogation Unterhaltsbeiträge, so ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltpflichtigen Elternteils angemessen Rücksicht zu nehmen. Die zum Entscheid berufenen Verwaltungsjustizbehörden sind mithin gehalten, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltpflichtigen gestatten, diesen zur Beitragsleistung heranzuziehen. Dabei ist indessen streng darauf zu achten, dass dem Pflichtigen keine ungerechtfertigten finanziellen Vorteile erwachsen. Insbesondere dürfen ihm durchaus erhebliche Einschränkungen zugemutet werden, sofern dadurch nicht sein Auskommen ernstlich gefährdet wird oder andere Familienangehörige, namentlich Kinder, zu Schaden kommen (vgl. MBVR 73/1975 Nr. 43 S. 294). Dem Güterstand entsprechend (vgl. Art. 272 ZGB) ist auch die interne bzw. subsidiäre Unterhaltpflicht der Ehefrau gebührend zu berücksichtigen (Art. 161 Abs. 2 ZGB), wobei es als zulässig erscheint, in angemessener Weise auf das Erwerbseinkommen der Ehefrau zu greifen und diese allenfalls zu verhalten, einen Arbeitserwerb zu suchen (vgl. Lemp, N. 52 zu Art. 161 ZGB). Wenn die ehelichen Lasten (worunter auch die Unterhaltpflicht für die ehelichen Kinder fällt) es nötig machen, muss die Ehefrau ihren ganzen Erwerb aus Arbeit dafür hergeben (Lemp, N. 25 zu Art. 246 ZGB).

5. Eine detaillierte Berechnung des Notbedarfes mag unterbleiben, da der Unterhaltpflichtige nach seiner eigenen Kostenaufstellung in der Lage wäre, voll für die umstrittenen Kosten im Betrage von Fr. 950.– pro Monat aufzukommen, zumal – entgegen der in der Weiterziehung vertretenen Auffassung – der ganze Frauenverdienst (und nicht bloss 40%) Bestandteil des massgebenden Einkommens bildet (vgl. oben Erw. 4a. E.). Die vom Appellanten X sinngemäss erwähnte Rechtsprechung (vgl. BGE 78 III 125) gilt lediglich für den von der Ehefrau zu leistenden Beitrag im internen Verhältnis (Art. 192 Abs. 2 ZGB) und fällt für die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrages gemäss Art. 272 i.V. mit Art. 284 ZGB naturgemäß ausser Betracht.

6. Die Unterstützungs pflicht (richtig: Unterhaltpflicht, Red.) beschränkt sich frei-lich – wie bereits erwähnt (vgl. oben Erw. 3) – auf den notwendigen Unterhalt (Hegnauer, N. 15 zu Art. 272 ZGB). Wohl gehören auch die Kosten administrativer Vorkehren zu diesen Unterhaltskosten (Hegnauer, N. 116 zu Art. 272 i.V. mit N. 76 zu Art. 284 ZGB), jedoch nur insoweit, als sie tatsächlich nötig sind, d.h. dem Zweck der verfügten Mass-nahme entsprechen (vgl. Hegnauer, N. 76 zu Art. 284 i.V. mit N. 124 zu Art. 272 ZGB). In diesem Zusammenhang räumt die Einwohnergemeinde Y in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 1975 selber ein, dass in einem bernischen Heim ein Betrag von Fr. 22.– pro Tag bzw. Fr. 660.– pro Monat aufgewendet werden müsste. Für die Unterbringung von X in der Jugendsiedlung Z im Kanton ... werden zwar durchaus beachtliche Gründe angeführt. Allein aus den Akten ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Versorgungszweck nicht auch durch Unterbringung in einem entsprechenden bernischen Heim hätte gewährleistet werden können. Unter diesen Umständen erscheint es als ge-rechtfertigt, den Appellanten X zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 660.– (entsprechend den Kosten in einem bernischen Heim) zu verpflichten. Damit ist Gewähr dafür geboten, dass der Appellant trotz dieser finanziellen Belastung in an-gemessener Weise für den Unterhalt und die Erziehung seiner Tochter aufzukommen vermag, ohne sein Auskommen ernstlich zu gefährden. Endlich darf bei der Festsetzung der umstrittenen Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden, dass die Einwohnergemeinde Y bis und mit Juli 1975 ein Monatsbetrifftnis von Fr. 300.– verlangt hatte und nichts darauf hindeutet, dass dieser Betrag wesentlich erhöht worden wäre, wenn der Appellant seine Zahlungspflicht nicht bestritten hätte, nachdem die über ihn errichtete Beistand-schaft aufgehoben worden war.

Zu diesem Entscheid ist noch zu erwähnen, dass der bevormundete X (Sohn des unterhaltpflichtigen X) gemäss Art. 405 i.V. mit Art. 421 Ziff. 13 ZGB in ein Heim eingewiesen worden ist. Der im Entscheid wiederholt angeführte Art. 284 ZGB ist die Rechtsgrundlage zur vormundschaftlichen Fremdunterbringung von Kindern, die unter elterlicher Gewalt stehen. Art. 284 ZGB steht im Abschnitt über die elterliche Gewalt, und seine Anwendung führt zu einer erheblichen Beschränkung dieser Gewalt. Ist aber den Eltern die elterliche Gewalt entzogen und für ein unmündiges Kind Vormundschaft angeordnet worden, so ist das Vormundschaftsrecht massgebend zur Entscheidung der Frage, welche fürsorgerechtlichen Anordnungen der Vormund in eigener Kompetenz anordnen kann und für welche Massnahmen er der Zustimmung durch die Vormund-schaftsbehörde bedarf. Die Unterbringung des Mündels in eine Pflegefamilie fällt in die ausschliessliche Kompetenz des Vormundes; die Einweisung in ein Heim dagegen bedarf der zusätzlichen Zustimmung durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 421 Ziff. 13 ZGB). Nach dem neuen Kindesrecht, das auf den 1. Januar 1978 in Kraft getreten ist, wird an der bestehenden Rechtslage im Prinzip nichts geändert. Art. 310 rev. ZGB spricht im Randtitel von “Aufhebung der elterlichen Obhut” und gibt der Vormundschaftsbehörde das Recht, Eltern ein Kind, das unter ihrer Gewalt steht, wegzunehmen und in angemes-sener Weise (Pflegefamilie, Heim, Wohngemeinschaft) unterzubringen. Für die Frage der

Finanzierung einer Fremdunterbringung durch die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ist es jedoch unerheblich, ob es sich um eine Beschränkung der elterlichen Gewalt oder aber um eine Anordnung nach Vormundschaftsrecht handelt. Denn die volle Unterhaltspflicht lastet auch auf allen jenen Eltern, denen die elterliche Gewalt nach Art. 285 ZGB – oder nach Art. 311 und 312 rev. ZGB – entzogen worden ist. M.H.

Gesetzliche Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters?

Wir haben im 72. Jahrg. 1975 unserer Zeitschrift Fragen der Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters behandelt (Heft 4/S. 51 und Heft 6/S. 81) und können heute über das Postulat von Nationalrätin Morf vom 21. September 1977 betr. Berufsgeheimnis orientieren:

Der Bundesrat wird eingeladen, im Strafgesetz Art. 321 Ziff. 1 in dem Sinne zu ergänzen, dass der Katalog der Berufskategorien, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, durch die modernen Berufe, insbesondere Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Berufsberater, Eheberater, Psychologe sowie Tiefenpsychologe ohne Medizinstudium, erweitert wird.

Des weitern wäre zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang auf die Kantone einzuwirken wäre, damit sie im selben Sinn die im kantonalen Prozessrecht enthaltene Zeugnispflicht einschränken und den erwähnten modernen Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkennen. M.H.

Internationales Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus

Der Internationale Rat zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Suchtgefahren führt zusammen mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 1978 im Hotel Nova-Park in Zürich ein Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus durch. Das Programm umfasst Plenarsitzungen mit anschliessenden Diskussionen, Symposien, Arbeits- und Diskussionsgruppen.

Programme können bezogen werden bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme, Postfach 203, 1000 Lausanne 13.

Ausbau der Landeskonferenz für Sozialwesen

Die *Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen*, die privatrechtliche Dachorganisation des schweizerischen Sozialwesens, will gemeinsame Anliegen der Mitglieder koordinieren, die Interessen des Sozialwesens in Gesetzgebung und Politik wahrnehmen sowie den Erfahrungsaustausch durch Information und Dokumentation fördern.